

Satzung

der Gemeinde Glüsing (Dithmarschen)

1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Dorfstraße“

für das Gebiet südlich der „Dorfstraße“ und östlich der vorhandenen Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 1, den Geltungsbereich der Ursprungssatzung umfassend.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom __.__.2020 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Dorfstraße“ für das Gebiet südlich der „Dorfstraße“ und östlich der vorhandenen Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 1, den Geltungsbereich der Ursprungssatzung umfassend, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S 3786).

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634).

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist.
Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Die in der Ursprungssatzung als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzte Fläche wird als Wohnbaufläche festgesetzt.
3. Es ist pro Baufeld auf dem jeweiligen Grundstück eine technische Kleinkläranlage zu errichten und zu betreiben.
4. Die in der Planzeichnung als „künftig entwidmeter Knick“ festgesetzten Knickstrukturen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
5. Die in der Planzeichnung als „künftig fortfallender Knick“ festgesetzten Knickstrukturen sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

6. Die in der Planzeichnung umgrenzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Planänderung nicht berührten Festsetzungen der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Dorfstraße“ weiterhin gelten.

Für die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Knickstrukturen gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatschG / § 21 Abs. 1 LNatschG.